

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber:	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band:	- (1977)
Heft:	3
Rubrik:	Merkblatt für Wehrmänner, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merkblatt

für Wehrmänner, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen

Das Aufbewahren der militärischen Uniform und militärischer Ausrüstungsgegenstände im Ausland ist verboten. Diese Bestimmung gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein. Auslandbeurlaubte haben ihre militärischen Effekten abzugeben. Grenzgänger (Wehrmänner, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben) müssen ihre militärischen Effekten in einem der Zeughäuser Chur, Sargans oder St.Gallen deponieren. Das Abholen der militärischen Ausrüstungsgegenstände (Uniform etc.) aus den erwähnten Zeughäusern ist mindestens 10 Tage vor dem Abholtermin dem entsprechenden Zeughaus zu melden. Auf Wunsch wird die militärische Ausrüstung vom Zeughaus an eine vom Wehrmann zu bestimmende schweizerische Bahnstation (z.B. Buchs, Sevelen, Trübbach etc.) kostenlos zugestellt.

Für den Wehrmann, der die Bundesübungen schiessen will besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten. Schiessprogramm für das Schiessen im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs ist beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein sowie beim Sektionschef in Buchs erhältlich.

Grenzgänger, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben, können ihre persönliche Waffe nach Liechtenstein mitnehmen, sofern diese der Schützensektion des Schweizer-Vereins beitreten.

Auslandbeurlaubte, die ihre Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistungen zu erfüllen haben, müssen ihre Ausrustung und Bewaffnung im Zeughaus abgeben. Auslandbeurlaubte, die jedoch weiterhin schiessen möchten, erhalten beim Eintritt in die Schützensektion vom Schweizer-Verein in Liechtenstein eine Leihwaffe (Langgewehr, Karabiner oder Sturmgewehr) um an den Uebungen der Schützensektion in Buchs teilnehmen zu können.

Besitzer von Leihwaffen haben jedoch mindestens das "Obligatorische" und das "Feldschiessen" zu absolvieren. Ausweis darüber gibt das militärische Schiessbuch. Die Waffe samt Schiessbüchlein muss bei den periodischen Kontrollen dem Waffenkontrolleur vorgewiesen werden.

Mitglieder der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein können ihre persönliche Waffe oder ihre Leihwaffe an ihren Wohnort in Liechtenstein mitnehmen, jedoch ohne Munition.

Gemäss Ziff. 488 des Verwaltungsreglementes der Schweiz. Armee ist jeder Wehrmann verpflichtet, die ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für Verlust und Beschädigung, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Waffen und Munition sind am 22.1.74 durch das Eidg. Militärdepartement verschärft worden, um Diebstähle zu vermeiden. Danach hat der Wehrmann seine Waffe an einem trockenen, gegen aussen abschliessbaren Ort innerhalb der Wohnräume aufzubewahren. Er darf sie auch nicht ohne Ueberwachung in öffentlichen Orten, wie Restaurants etc., abstellen.

SCHWEIZER-VEREIN im Fürstentum Liechtenstein

Der Vorstand

ZUR OBLIGATORISCHEN SCHWEIZ.ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Am 1. April 1977 ist in der Schweiz die Arbeitslosenversicherung obligatorisch in Kraft getreten. Mit dem Beitragsbezug wurden die schweizerischen Ausgleichskassen betraut. Demnach haben alle Arbeitnehmer, die der schweizerischen AHV unterstellt sind, 0,4% Arbeitslosenversicherungs-Beiträge zu zahlen, wobei weitere 0,4% durch den Arbeitgeber bezahlt werden. Die auf 5 Jahre befristete Uebergangsregelung sieht nun vor, dass Grenzgänger aus Liechtenstein, die in der Schweiz arbeiten, insgesamt 0,8% Beiträge zu bezahlen haben, bei Vollarbeitslosigkeit jedoch keine Leistungen erwarten können. Aufgrund unserer diversen Eingaben in dieser Angelegenheit, hat uns das Bundesamt für Industrie- Gewerbe und Arbeit in Bern am 12. Juli folgendes mitgeteilt:

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfragen und teilen Ihnen mit, dass es vorgesehen ist - wie dies bereits in der Botschaft vom 11. August 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erwähnt wurde - mit allen unsern Nachbarstaaten Verhandlungen über die Regelung des Grenzgängerproblems in der Arbeitslosenversicherung aufzunehmen. Dies benötigt aber selbstverständlich eine gewisse Zeit. Ueber den Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein können wir uns heute noch nicht äussern, ins-